

Prekäre Beschäftigung im öffentlichen Dienst und der neue Beschäftigtenbegriff des LPVG

Dr. Luzia Vorspel

Stellvertretende Vorsitzende des Personalrats der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten (WPR) der Ruhr-Universität Bochum

Prekäre Beschäftigung als Normalzustand an der Hochschule

1. befristet mit kurzen Laufzeiten
2. Zwangsteilzeit
3. Beschäftigtengruppen ohne Vertretung durch einen Personalrat
4. unter Tarif
5. unter Mindestlohn von vergleichbaren Branchen
6. in der Zwickmühle: Vorgesetzte = PrüferInnen
7. Lehrverpflichtungsverordnung außer Kraft gesetzt
8. Scheinselbstständigkeit
9. Stipendien statt sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse

Prekäre Beschäftigung als Normalzustand an der Hochschule

	1997	2010	Veränd.
<i>ProfessorInnen</i>	37.668	39.727	+5%
<i>JuniorprofessorInnen</i>	0	1236	---
<i>DozentInnen, AssistentInnen</i>	14.843	4.038	-73%
<i>Wiss. und künstl. MitarbeiterInnen</i>	95.380	156.497	+64%
<i>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</i>	6.008	8.552	+42%
<i>Lehrbeauftragte</i>	41.709	84.131	+102%
<i>Wiss. Hilfskräfte</i>	16.934	28.314	+67%
<i>Studierende</i>	1.824.107	2.214.112	+21%

Quelle: Statistisches Bundesamt und Berechnungen von Klemens Himpele

Prekäre Beschäftigung als Normalzustand an der Hochschule

→ Durchschnittliche Laufzeit befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen

Laufzeit	Anteil
unter 1 Jahr	53 %
1 bis unter 2 Jahre	36 %
Über 2 Jahre	11 %

Quelle: Georg Jongmanns, Evaluationsbericht zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz; Darstellung Klemens Himpele

Prekäre Beschäftigung als Normalzustand an der Hochschule

Zwangsteilzeit

Von wenigen Ausnahmen (Ingenieurwissenschaften) abgesehen werden Promotionsstellen als Teilzeitstellen vergeben, da die Promotion als Privatvergnügen gilt und in der Freizeit erstellt werden soll. Dies gilt auch für öffentliche Drittmittelgeber wie BMBF, DFG etc.

- Halber Lohn für ganze Arbeit
- Familienfeindliche Arbeitszeit

Prekäre Beschäftigung als Normalzustand an der Hochschule

3. Keine Vertretung durch Personalräte

Studentische Beschäftigte (SHK) haben weder einen Tarifvertrag noch werden sie von Personalräten vertreten.

Die Frage ist, ob es SHK nach dem Hochschulgesetz NRW gibt oder ob sie Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Abschluss sind.

4. Unter Tarif

WHK, SHK, Lehrbeauftragte, Honorarkräfte, Werkverträger sind vom TV-L ausgeschlossen.

Prekäre Beschäftigung als Normalzustand an der Hochschule

5. Unter dem Mindestlohn von vergleichbaren Branchen liegen

- die studentischen Beschäftigten,
 - die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Bachelorabschluss,
 - die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Master-Abschluss,
 - die Lehrbeauftragten,
- aber auch
- die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen in Zwangsteilzeit.

Aus- und Weiterbildungs-
dienstleistungen nach dem
Zweiten oder Dritten Buch
Sozialgesetzbuch

seit 1. 8.2012 für pädago-
gisches Personal 12,60 € im
Westen einschl. Berlin und
11,25 € im Osten

Prekäre Beschäftigung als Normalzustand an der Hochschule

6. In der Zwickmühle: Vorgesetzte = PrüferInnen

Arbeitskämpfe sind schwierig, wenn die zukünftigen PrüferInnen über die Arbeitsbedingungen bestimmen. Daher häufig Stellvertreterpolitik durch Personalräte.

7. Die Höchstgrenzen der Lehrverpflichtungsverordnung werden nicht eingehalten oder die LVV wird ganz außer Kraft gesetzt.

Prekäre Beschäftigung als Normalzustand an der Hochschule

8. Scheinselbstständigkeit

Lehrbeauftragte vor allem im Fremdsprachenbereich unterrichten bis zu 10 SWS. Das entspricht nach LVV einer Stelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben mit 16 SWS an den Unis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 62 Prozent.

Prekäre Beschäftigung als Normalzustand an der Hochschule

9. Stipendien statt sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse

Von Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden Promotionsstipendien vergeben, um die Sozialversicherungsabgaben zu sparen.

Das neue LPVG

Die Personalräte vertreten neuerdings

- alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die wissenschaftlichen Hilfskräfte
- die Lehrbeauftragten und Honorarkräfte

Sie vertreten zur Zeit nicht

- die studentischen Beschäftigten
- neue Kategorien von Verträgen, die schnell erfunden werden – Hochschulleitungen sind kreativ.

Was tun?

Gesetzliche Regelungen:

- Streichung der Kategorie Hilfskraft im Hochschulgesetz
- Aufhebung der Tarifsperre
- Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse statt Lehrbeauftragte, Honorarkräfte und Werkverträgen
- Nach Studienabschluss Stellen statt Stipendien

vor Ort:

- Richtlinien, Dienstvereinbarungen
- Kodex guter Arbeit mit der Hochschule vereinbaren
- Fakultätsspezifische Konzepte für unbefristete Stellen
- ...